

(Seite 355 neu)

Nachfolgend eine Übersicht zu den einzelnen Hilfearten und Planansätzen (reine Ausgaben!):

Produkt 36.30.03.01 Individuelle Hilfen für junge Menschen und ihre Familien (SK 43310000, SK 43320000, SK 44520000) - Teilbereich Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII		
Hilfeart	Bezeichnung	Plan 2015 Ausgaben
§ 27 II	Sonstige Hilfen zur Erziehung*	1.200.000 €
§ 29	Soziale Gruppenarbeit**	2.000.000 €
§ 30	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	50.000 €
§ 31	Sozialpädagogische Familienhilfe	4.100.000 €
§ 32	Erziehung in einer Tagesgruppe	1.950.000 €
§ 33	Vollzeitpflege	2.350.000 €
§ 34	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen	8.800.000 €
§ 35	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	260.000 €
§ 89 ff.	Kostenerstattung an andere örtliche Träger***	900.000 €
	Gesamt	21.610.000 €

Erläuterungen:

* § 27 II Sonstige Hilfen zur Erziehung:

Hierunter fallen z.B. ergänzende Hilfen (therapeutische Angebote, Schulentgelte für den Besuch von Schulen für Erziehungshilfe, schulische Nachhilfe etc.), aber teilweise auch eigenständige Hilfeleistungen, die nicht in den Maßnahmenkatalog der §§ 28 bis 35 SGB VIII „passen“ und sich flexibel am individuellen Bedarf orientieren.

** § 29 Soziale Gruppenarbeit:

In den Jugendhilfezentren in Böblingen, Leonberg, Sindelfingen und Weil der Stadt sind Kinder sowohl im Rahmen der Tagesgruppe als auch der Sozialen Gruppenarbeit (SGA) untergebracht. Abhängig ist dies von der Anzahl der Besuchstage in der Einrichtung je Woche. Diese Angebote werden pauschal finanziert. Ab September 2014 werden die Platzkapazitäten in den Jugendhilfezentren in Weil der Stadt (um 3 Plätze) und Böblingen (um 5 Plätze) reduziert, so dass die Ausgaben für diese Leistung sinken.

Neben den Unterbringungsmöglichkeiten in Jugendhilfezentren werden im Landkreis noch weitere Gruppenangebote von verschiedenen freien Trägern der Jugendhilfe vorgehalten, in welchen ausschließlich SGA-Kinder/ -Jugendliche gefördert werden.

*** § 89 ff. Kostenerstattung an andere örtliche Träger:

Nach § 89 ff. SGB VIII sind anderen örtlichen Trägern entstandene Kosten zu erstatten, die diesen z.B. aufgrund der Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden bei nicht feststehender örtlicher Zuständigkeit, bei fehlendem gewöhnlichen Aufenthalt, bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Inobhutnahme) sowie bei zu erwartender fortdauernder Vollzeitpflege (nach zwei Jahren bei einer Pflegeperson, falls diese im Bereich eines anderen örtlichen Trägers lebt) entstanden sind.